




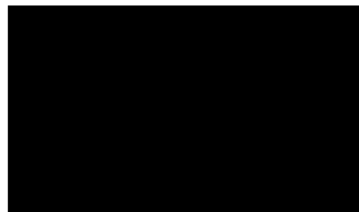
Amtsgericht Zittau
Zweigstelle Löbau

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 14 C 371/20

Verkündet am: 10.12.2020

 JOSin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte 

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Zittau durch

Richterin am Amtsgericht 

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 10.12.2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 479,44 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.07.2020 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf € 479,44 festgesetzt.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt € 600,00 nicht (§ 511 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Berufung wird nicht zugelassen (§ 511 Abs. 2 S. 2 ZPO), da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Entscheidungsgründe:

- I. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Bezahlung von € 479,44 gemäß § 115 VVG; 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB, 7, 17 StVG.

Die Beklagte haftet als Haftpflichtversicherer für das Fahrzeug mit dem der Schaden am Klägerfahrzeug verursacht worden ist, gegenüber dem geschädigten Kläger.

Die Haftungsquote von 100 Prozent ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten, um die sie den Instandsetzungsaufwand gekürzt hat, zu ersetzen, da diese gemäß § 249 BGB erforderlich sind, um den Schaden auszugleichen.

Der Kläger holte zur Bemessung seines Schadens ein Sachverständigengutachten ein, dem die Beklagte lediglich einen Prüfbericht gegenüberstellte. Der Sachverständige besichtigte das Fahrzeug am 28.04.2020 und erstellte auf diese Besichtigung hin unter dem 04.05.2020 das Schadensgutachten. Das Fahrzeug war am 15.05.2018 erst zugelassen, war also zum Unfallzeitpunkt am 19.03.2020 keine 2 Jahre alt. Nach richtiger Ansicht des Klägers hatte er damit Anspruch auf Reparatur des Fahrzeuges in einer Fachwerkstatt.

Nach unbestrittenem Vortrag des Klägers haben sämtliche hier ansässigen Citroen-Werkstätten alle keine Lackiererei, so dass im Fall der Reparatur überall Verbringungskosten anfallen werden. Dasselbe gilt für die von der Beklagten in Zweifel gezogenen UPE-Aufschläge.

Nach der Schadensbeschreibung auf Seite 3 des Sachverständigengutachtens des
war das Fahrzeug wie folgt beschädigt:

Der Stoßfänger hinten war beaufschlagt, eingedrückt, verformt und gerissen, der Stoßfängertträger hinten war beaufschlagt, eingedrückt und verformt, die Sensoren der PDC waren verschrammt, das Heckblech war beaufschlagt und verschrammt und die Hecktür links war beaufschlagt und eingedellt und der Lack war beschädigt.

Der Vortrag der Beklagten orientiert sich ganz offenbar an dem Prüfbericht und erschöpft sich in der Wiederholung dessen, was im Prüfbericht steht. Vergleicht man die Ausführungen aus dem Prüfbericht, dort auf Seite 2 Mitte (beginnend mit: Folgende Lackierungen...) mit dem Sachverständigengutachten, so fällt auf, dass die Kosten für den Schriftzug „BLUE HDI“ mit € 21,98 ein Ersatzteil betreffen und mit den Lackierungsarbeiten und mit den technischen Voraussetzungen insofern nicht im direkten Zusammenhang stehen. Die Ausführungen des Prüfberichtes zu der Frage, ob die Lackierungen und die damit verbundene Demontage und Montage aus lackiertechnischen Gründen nicht zwingend erforderlich sei, überzeugt nicht. Es handelt sich bei dem Dreizeiler in dem Prüfbericht lediglich um allgemeine Ausführungen, die sich offenbar nicht an dem vom Kläger geltend gemachten Schaden orientieren. Denn es ist nicht ersichtlich, dass derjenige, der den Prüfbericht erstellt hat, überhaupt das beschädigte Fahrzeug in Augenschein genommen hat, um zu überprüfen, ob die von dem Schadensgutachter

für erforderlich angesehenen Instandsetzungsarbeiten als richtig oder falsch angesehen werden können.

Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass der Prüfbericht nicht einmal den Aussteller, also denjenigen Sachverständigen ausweist, der die Prüfung vorgenommen hat, und es ist auch nicht ersichtlich, anhand welcher Grundlagen diese Prüfung vorgenommen worden ist. Sie ist daher nicht geeignet, dem vorgelegten Schadensgutachten und der Klage Erhebliches entgegenzusetzen.

Darüber hinaus ergibt sich schon nicht zwingend, weshalb die weiteren Positionen, die der Prüfbericht den Lackierungsarbeiten zurechnet, diesen auch zuzurechnen sind. Selbstverständlich wird man - auch mit Blick auf die dem Sachverständigengutachten beigefügten Lichtbilder - bei der Lackierung einer Tür möglicherweise aufgesetzte Schriftzüge bzw. Markenembleme zunächst abbauen und nach der Lackierung wieder aufbauen müssen.

Auch die Position „Citroenwinkel H“ steht mit Lackierarbeiten oder überhaupt mit Arbeitswerten in keinem Zusammenhang, sondern es handelt sich dabei ebenfalls wieder um ein Ersatzteil. Wieso dieses nicht bei der Reparatur zu ersetzen ist, ergibt sich nicht, insbesondere, wenn dieses durch den Sachverständigen als zu ersetzendes Ersatzteil aufgeführt worden ist. Schließlich, im Hinblick auf die Sichtprüfung bezüglich des Kabelstranges im Stoßfänger hinten, sind auch die dafür im Sachverständigengutachten angesetzten Kosten als Schaden zu vergüten. Nachvollziehbar ist bei einer Beschädigung des Stoßfängers eben auch die Verkabelung im dortigen Bereich zu prüfen. Warum dieses nicht der Fall sein soll, erschließt sich aus den Ausführungen der Beklagten und dem vorgelegten Prüfbericht in keiner Weise. Auch dieser Punkt ist unter Überlegungen des Amtsgerichts Stuttgart, des Amtsgerichts Stade und des Amtsgerichts Frankfurt a.M., die die Klägerin zitiert und denen sich das erkennende Gericht anschließt, einzuordnen. Bei der Prüfung des Kabelstranges handelt es sich schlichtweg um die Suche nach Schäden und damit um Aufwand, der zu vergüten ist, was eben in besonderer Weise auch für die Kosten der Probefahrt gilt. Im Hinblick auf die Kosten der Probefahrt ist auf die sehr überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 01.02.2017, AZ: 31 C 277/16, hinzuweisen.

Mit Ablauf der gesetzten Frist zum 02.07.2020 geriet die Beklagte auch mit der Zahlung ab dem 03.07.2020 in Verzug und hat deshalb gemäß §§ 286 I 1, 288 I BGB die geltend gemachten Zinsen zu bezahlen.

II. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Löbau 11.12.2020

[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle